

**Satzung des Schulverbandes Trittau
für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler
an der Mühlau - Schule
(Betreuungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 29.06.2026 folgende Satzung erlassen

Präambel

In Anerkennung der Prinzipien der Gleichstellung und Vielfalt sowie im Bestreben, allen Menschen unabhängig von Geschlecht und Identität gleiche Rechte und Chancen zu gewährleisten, wird in dieser Satzung auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung bei der Aufführung von Funktionen, Amt und Mandat innehabenden Personen sowie Schülerinnen und Schülern darauf geachtet, möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu nutzen, um alle Personen anzusprechen. Sollte dies nicht möglich sein, wird darauf zurückgegriffen, zumindest die weibliche und männliche Form aufzuführen.

**§ 1
Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

1. Der Schulverband Trittau betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten den Offenen Ganzttag (OGT) als öffentliche Einrichtung nach folgenden Richtlinien:
 - a) OGT nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganzttagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganzttag und Betreuung) des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 09.04.2026.
 - b) OGT nach der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 04.12.2025.

Der Schulverband betreibt drei weitere Jahre den OGT entsprechend der Buchstaben a) und b).

2. Der Schulverband Trittau stellt ein schulisches Ganztags- und Betreuungsangebot bereit. Dieses dient der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ohne die Erziehungsrechte und -pflichten der Sorgeberechtigten zu beschränken.
3. Eine Betreuung wird montags bis donnerstags vor der Schule von 7:00 – 8:30 Uhr sowie nach der Schule von 12:10 – 17:00 Uhr angeboten. Freitags wird eine Betreuung von 7:00 – 8:30 Uhr und von 12:10 – 16:00 Uhr angeboten. Eine Anmeldung ist für fünf oder drei Tage möglich. Die Betreuungstage sind hierbei verbindlich festzulegen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch des OGT. Dieser gilt zunächst für die Klassenstufe 1. In den Folgejahren erweitert sich der Rechtsanspruch jeweils um den nachfolgenden Jahrgang. Für Schülerinnen und Schüler, die ab 2026/2027 in den 1. Jahrgang eingeschult werden, gilt:

4. Das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot steht allen Schülerinnen und Schülern offen und wird rechtsanspruchserfüllend an den Wochentagen Montag bis Freitag im Umfang von mindestens acht Stunden täglich angeboten. Der Anspruch umfasst den Unterricht sowie die ergänzenden Ganztagsangebote. Es kann zwischen unterschiedlichen Zeitmodulen gewählt werden. Die Betreuungstage sind hierbei verbindlich festzulegen.
5. Ein Kurs- und Themenangebot am Nachmittag sowie Hausaufgabenbetreuung oder Wochenplanarbeit tragen als schulische Veranstaltungen zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele bei. Sie ergänzen den planmäßigen Unterricht, erhöhen die Bildungschancen für die Schülerinnen und Schüler, fördern deren individuelle Fähigkeiten und Interessen und bauen Benachteiligungen ab. Eine Kursteilnahme ist nur möglich, sofern gleichzeitig ein Betreuungsvertrag vorliegt.
6. Die Teilnahme am schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot ist freiwillig und erfolgt auf Grundlage einer Anmeldung durch die Sorgeberechtigten. Mit dieser wird die Teilnahme verbindlich.

§ 2 Organisation

1. Der Schulverband Trittau ist Schulträger und verantwortlich für die Organisation des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots. Die Durchführung kann ganz oder teilweise auf geeignete Kooperationspartner übertragen werden. Hierzu sind schriftliche Kooperationsvereinbarungen zu schließen.
2. Für die Organisation und Leitung des OGT werden ausreichend Koordinatorinnen und Koordinatoren bereitgestellt. Diese sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten des OGT.
3. Das Personal wird durch den Schulträger oder beauftragte Kooperationspartner eingesetzt. Über die personelle Ausgestaltung entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

1. Eine Betreuungsmöglichkeit gemäß § 1 Abs. 2 beinhaltet neben Hausaufgabenbetreuung und Wochenplanarbeit vorrangig Angebote aus den Bereichen MINT-Förderung, Kulturelle - und Demokratiebildung, Bewegung, Musik, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Lernen durch Engagement (LdE) sowie Prävention (z.B. Gewalt). Neben spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten und dem gemeinsamen Mittagessen bleibt ausreichend Zeit für selbstbestimmte Tätigkeiten. Die Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
2. An Schulentwicklungs- und Elternsprechtagen ist die Betreuung im Rahmen der individuell gebuchten Betreuungszeit vor und nach der Unterrichtszeit möglich. Kurse finden an diesen Tagen nicht statt. An beweglichen Ferientagen finden weder Betreuung noch Kurse statt.

3. An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall ist die Betreuung im Rahmen der individuell gebuchten Betreuungszeit vor und nach der Unterrichtszeit möglich, sofern nicht dadurch der Fall von Ziff. 4 eintritt.
4. Die Schließung des offenen Ganztags ist aus außerordentlichen Gründen, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. nicht zu verhindernder Personalausfall, Räumlichkeiten der Einrichtung nicht nutzbar, Schließung der Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes) möglich. Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 4 Mittagessen

1. An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten wird. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig und ist von den Sorgeberechtigten direkt bei dem Betreiber bzw. der Betreiberin anzumelden. Für die Kosten und Teilnahme am Mittagessen gelten die Geschäftsbedingungen des Betreibers bzw. der Betreiberin. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Betreiber bzw. der Betreiberin und den Sorgeberechtigten.

§ 5 Ganztagsangebot in den Ferien

1. Eine Ferienbetreuung wird im Rahmen des für den Regelbetrieb gewählten Tarifs angeboten und ist ausschließlich wochenweise buchbar (außer an Randtagen). Das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot kann während der Schulferien für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen im Jahr geschlossen werden.
2. Der An- und Abmeldezeitraum endet 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn. Zu diesem Zeitpunkt entsteht die Zahlungspflicht. Eine spätere Anmeldung – mit einer zusätzlichen Verspätungsgebühr gemäß der Satzung des Schulverbandes Trittau über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Mühlau-Schule – ist nur noch möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind bzw. die organisatorische Planung dies zulässt.

§ 6 Nutzung

1. Das Angebot richtet sich grundsätzlich an alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der Mühlau-Schule. Sofern die Kapazitäten nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme nach transparenten und sachgerechten Kriterien. Dabei können insbesondere soziale Gesichtspunkte sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt werden.
2. Die Anmeldung erfolgt durch die Sorgeberechtigten schriftlich im Blauen Haus 2.0. und gilt für die gesamte Grundschulzeit. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Sorgeberechtigten zur regelmäßigen Teilnahme. Abmeldungen und Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
3. Es gilt folgende Anmeldefrist:

- für einen Betreuungsplatz ab Beginn des Schuljahres muss die Anmeldung inklusive aller vollständigen Unterlagen zwischen dem 1. und 31. Januar desselben Jahres erfolgen.
- 4. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung. Über später erfolgende Anmeldungen wird je nach Platzkapazität im Einzelfall entschieden.
- 5. Die Anmeldungen für die Kurse des Offenen Ganztags erfolgen gesondert nach Bekanntgabe der Kursangebote zu Beginn der Schulhalbjahre.
- 6. Als Schuljahr im Sinne dieser Satzung gilt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Als Schulhalbjahr gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
- 7. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Schülerinnen und Schüler, die in den 1. Jahrgang eingeschult werden, ein Rechtsanspruch auf den Besuch des OGT. In den Folgejahren erweitert sich der Rechtsanspruch jeweils um den nachfolgenden Jahrgang.
- 8. Das Betreuungsverhältnis tritt in Kraft, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Sorgeberechtigten schriftlich zugeht.

§ 7 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren nach der Satzung des Schulverbandes Tittau über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Mühlau-Schule erhoben.

§ 8 Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigungsfrist

1. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Beendigung der Grundschulzeit.
2. Eine Kündigung oder Änderung des Betreuungsverhältnisses muss von der oder den Personensorgeberechtigten, die das Betreuungsverhältnis beantragt haben, schriftlich bei der Leitung des Hauses erfolgen. Die Kündigungs-, bzw. Vertragsänderungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Schulhalbjahres.
3. In begründeten Fällen, z.B. bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel, ist eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
4. Sofern Schülerinnen und Schüler an der Kursteilnahme verhindert sind oder nicht an der Betreuung teilnehmen, haben die Sorgeberechtigten dieses der Leitung des OGT unverzüglich mitzuteilen.
5. Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.

6. Über Ausnahmeregelungen und in Härtefällen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher.

§ 9 Ausschluss

1. Die Leitung des Offenen Ganztags kann die Schülerin oder den Schüler nach Absprache mit der Schulleitung vom Besuch des OGT ausschließen,
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnehmen,
 - c) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln,
 - d) wenn die Schülerin oder der Schüler wiederholt und trotz Abmahnung verspätet abgeholt wird,
 - e) wenn das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers ein weiteres Verbleiben in der Betreuung nicht zulässt, z.B. wenn die Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird.

Über sonstige Ausschlussgründe entscheidet im Einzelfall die Leitung des OGT.

2. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
3. Vor dem Ausschluss müssen die jeweilige Schulleitung, die Leitung des OGT, der schulsozialpädagogische Dienst die betroffenen Sorgeberechtigten anhören. Hierbei müssen die Ausschließungsgründe dargelegt werden.
4. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung des Offenen Ganztags die Schülerin oder den Schüler sofort vom Besuch ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung, die betroffenen Sorgeberechtigten und der Schulverband unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Aufsicht

Während der Betreuungszeit unterliegen die anwesenden Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskräfte und der Kursleiterinnen und Kursleiter. Die Schülerinnen und Schüler haben deren Anweisungen zu folgen.

Die Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeiten, in denen Schülerinnen und Schüler für den Besuch angemeldet wurden und auch erscheinen.

§ 11 Kinderschutz

Alle im Offenen Ganztags eingesetzten Personen müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelmäßige Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Einhalten der Vorschriften des Infektionsschutzes
- Beachtung des Interventions- und Gewaltschutzkonzeptes

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Offenen Ganztags werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schüler verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

- Namen, Vornamen u. Adresse von Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern
- Namen, Vornamen von Abholberechtigten
- Geburtsdatum von Schülerinnen und Schülern
- E - Mail und Telefonnummer von Sorgeberechtigten
- Bankdaten von Sorgeberechtigten
- Familienstand und Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten
- Erkrankungen, Allergien und Gabe von Medikamenten bei Schülerinnen und Schülern

Die Daten werden für die Dauer von 5 Jahre nach Beendigung des Vertrags gespeichert.

2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den OGT Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.
3. Folgende Daten werden an die Gemeindeverwaltung Trittau bzw. den Schulverband Trittau übermittelt:

- Namen, Vornamen und Adresse von Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern
- Geburtsdatum von Schülerinnen und Schülern
- E - Mail und Telefonnummer von Sorgeberechtigten
- Bankdaten von Sorgeberechtigten

Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Schülerinnen und Schüler und Sorgeberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung des Offenen Ganztags betrauten Beschäftigten des Schulverbandes Trittau oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Sorgeberechtigten.

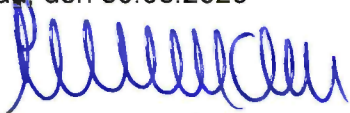
4. Die §§ 30 ff SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Schulverbandes Trittau für die Betreuung der Schüler*innen an den Schulen des Schulverbandes Trittau (Betreuungssatzung) vom 05.02.2024 außer Kraft.

Trittau, den 30.06.2026


(Axel Zimmermann)
Schulverbandsvorsteher

